

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 19. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2024)

zum Thema:

Warum wurde die Bezahlkarte trotz massiver Kritik von Geflüchtetenorganisationen eingeführt und wie hoch sind die zusätzlichen Kosten?

und **Antwort** vom 3. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21160

vom 19. Dezember 2024

über Warum wurde die Bezahlkarte trotz massiver Kritik von Geflüchtetenorganisationen eingeführt und wie hoch sind die zusätzlichen Kosten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wurde die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Berlin im Senat beschlossen bzw. warum wurde diese wie der Presse zu entnehmen war am 17.12.2024 vom Senat beschlossen?

- a) Was sind die Ziele, die der Senat mit der Einführung der Bezahlkarte verfolgt?
- b) Warum hat der Senat nicht wie beispielsweise die Stadt Potsdam Abstand genommen von der Einführung der Bezahlkarte, die Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen zurecht als stigmatisierend bezeichnen?
- c) Was sind die konkreten Modalitäten der zwischenzeitlich im Senat beschlossenen Bezahlkarte?
- d) Welche Beschränkungen sind im Hinblick auf Bargeldauszahlungen und im Hinblick auf online-Einkäufe oder Überweisungen und ansonsten geplant?
- e) Wie wird sichergestellt, dass Geflüchtete, die wegen der geringen Sozialleistungen darauf angewiesen sind beispielsweise in Lebensmittelmärkten und auf Flohmärkten etc. ausreichend einkaufen zu können, wo nur bargeldlos bezahlt werden kann?
- f) Können Anwalt*innenkosten per Bezahlkarte bezahlt werden oder wie wird das sichergestellt?
- g) Wie wird sichergestellt, dass Geflüchtete im Sinne ihres Selbstbestimmungsrechts über die ihnen zustehenden Leistungen frei verfügen können?
- h) Wird es überall oder nur in bestimmten Geschäften möglich sein mit der Bezahlkarte einzukaufen oder wie wird sichergestellt, dass sie überall als Zahlungsmittel eingesetzt werden kann?

- i) Auf wessen Drängen im Senat wurde die Bezahlkarte trotz ablehnenden Äußerungen der zuständigen Sozialsenatorin eingeführt?
- j) Inwiefern ist der Senat der Auffassung, dass die starre Bargeldobergrenze von 50 Euro einer gerichtlichen Überprüfung standhält trotz Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern, die eine konkrete Bedarfsprüfung statt pauschaler Bargeldobergrenzen verlangen?
- k) Wie viele Geflüchtete werden die Bezahlkarte in Berlin erhalten und wieviel Prozent der Leistungsempfänger*innen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sind das?

Zu 1. a) - k): Der Beschlusslage der Konferenz der Ministerpräsidenten folgend soll die Bezahlkarte bundesweit eingeführt werden. Berlin nimmt sich hiervon nicht aus. Der Senat hat am 17.12.2024 einen gemeinsamen Beschluss zur Einführung der Bezahlkarte in ihrer konkreten Ausgestaltung auf Vorlage der zuständigen Fachverwaltung gefasst:

<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung.1514371.php>

Die Bezahlkarte (SocialCard) ist eine VISA-Debitkarte und kann online und in allen Geschäften, die VISA-Debitkarten akzeptieren, für die unbare Bezahlung verwendet werden. Bestimmte Transaktionen können bei Bedarf ausgeschlossen werden, zum Beispiel Zahlungsvorgänge mit Unternehmen, die auf die Überweisung von Geld ins Ausland spezialisiert sind. Es erfolgt keine Einschränkung der Nutzbarkeit auf bestimmte Postleitzahlengebiete.

Zudem können für jede Person, minderjährig wie volljährig, von ihren Leistungen 50 € pro Monat als Bargeld abgehoben werden. Hierfür ist die gebührenfreie Abhebung in Geschäften, die VISA akzeptieren, möglich. Die restlichen Leistungen können die Menschen dann mit der Karte in bargeldloser Form verwenden. Somit kann der komplette Betrag selbstbestimmt verwendet werden. Diese Bargeldobergrenze entfällt nach den ersten sechs Monaten der Nutzung. Menschen, für die die Nutzung der Bezahlkarte und das bargeldlose Zahlen aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht barrierefrei möglich ist, sind von der Nutzung befreit. Nach sechs Monaten werden die Einführungsparameter evaluiert und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gegebenenfalls angepasst.

Jede asylsuchende Person, die neu nach Berlin verteilt wird, Anspruch auf Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat und die noch in einer Aufnahmeeinrichtung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) untergebracht ist, erhält die Bezahlkarte. Wie groß diese Personengruppe sein wird, hängt maßgeblich von den künftigen Zugangszahlen ab und lässt sich jetzt noch nicht vorhersehen, daher kann auch keine Aussage zum prozentualen Anteil getroffen werden.

2. Welche Gremien/Einrichtungen/Fachebenen innerhalb der Verwaltung wurden bei der Entscheidung zur Einführung und die Ausgestaltung der Bezahlkarte vom Senat einbezogen?

- a) Inwiefern wurden die in der Antwort auf die Anfrage der Anfragerin auf Drucksache 19/20706 erwähnten Einwände von der LADG-Ombudsstelle im Hinblick auf eine mögliche soziale Diskriminierung durch die Bezahlkarte vom Senat vor der Entscheidung am 17.12.2024 vom Senat berücksichtigt, insbesondere die in der Senatsantwort beschriebene „durchgeführte antidiskriminierungsrechtliche Prüfung der Einführung einer guthabenbasierte Debitkarte (Bezahlkarte)“? In welcher Regelung im Rahmen des Beschlusses zur Bezahlkarte wurde diese Prüfung und die Bedenken berücksichtigt bzw. zu was hat die Berücksichtigung konkret geführt?
- b) Stellt die inzwischen beschlossene Bezahlkarte nach Auffassung der LADG-Ombudsstelle u.a. aufgrund der starren Bargeldobergrenze für einige Geflüchteten Gruppen „eine sogenannte restriktive Bezahlkarte“, wie sie in der Antwort auf die Anfrage der Anfragerin auf Drucksache 19/20706 erwähnt ist, dar? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
- c) Laut der Antwort auf die Anfrage der Anfragerin auf Drucksache 19/20706 wird „eine Datenschutzfolgenabschätzung“ durch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Hinblick auf die Bezahlkarte durchgeführt, ist diese vor der Senatsentscheidung zur Bezahlkarte am 17.12.2024 durchgeführt und abgeschlossen worden? Wenn Nein, warum nicht? Inwiefern wurde die Datenfolgeabschätzung der Berliner Datenschutzbeauftragten bei der Entscheidung berücksichtigt? In welcher Regelung im Rahmen des Beschlusses zur Bezahlkarte wurde diese Prüfung und die etwaigen Bedenken berücksichtigt bzw. zu was hat die Berücksichtigung konkret geführt?
- d) Gemäß der Antwort auf die Anfrage der Anfragerin auf Drucksache 19/20706 wird hatte zu dem Zeitpunkt „ein fachlicher Austausch im Rahmen von Gremien zur Bezahlkarte“ bis dato nicht stattgefunden, wurde dieser noch vor der Senatsentscheidung am 17.12.2024 nachgeholt, wenn nein warum hat es in den Gremien keinen solchen Austausch gegeben und mit welcher Expertise ist die Entscheidung im Senat getroffen worden, wenn die Fachebenen der federführend zuständigen Verwaltung nicht einbezogen wurden oder auf welche Weise wurden sie jenseits von Gremien einbezogen?
- e) Wie wurden die mit der Einführung und Umsetzung der neuen Vorgaben und Einführung der Bezahlkarte absehbar befassten Bezirke bisher bei der Senatsentscheidungen vom 17.12.2024 vorab einbezogen? Welche Anregungen und Einwände haben sie geäußert und inwiefern wurden diese Berücksichtigt? Wenn sie nicht einbezogen waren, warum nicht? Und wenn sie einbezogen waren, welche Bezirke wurden von wem auf welche Art und Weise einbezogen bei der Entscheidungsfindung?

Zu 2. a): Die Einschätzungen der LADG-Ombudsstelle werden weiterhin berücksichtigt. Um Stigmatisierungswirkungen im öffentlichen Raum zu vermeiden, wurde bereits darauf geachtet, dass sich die Bezahlkarte optisch nicht von anderen Kredit- oder Debit-Karten unterscheidet, sodass damit keine Offenlegung des Aufenthaltsstatus verbunden ist. Zusätzlich wird es auch möglich sein, mit dem Smartphone zu bezahlen, damit ist ein Unterschied zu anderen Einkaufenden nicht sichtbar.

Mit dem Anbieter werden Gespräche darüber aufgenommen werden, inwiefern Überweisungen insbesondere dort möglich sind, wo eine Kartenzahlung nicht möglich ist. Sechs Monate nach der Einführung wird durch die zuständige Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) in Abstimmung mit der Senatskanzlei und unter Einbeziehung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und der Wohlfahrtsverbände eine Evaluation erfolgen. In diesem Rahmen wird auch eine weitere Prüfung der ersten Bewertungen, die u.a. von der Ombudsstelle im Hinblick auf eine möglichst diskriminierungssensible Gestaltung der Karte geäußert wurden, möglich sein.

Zu 2. b): Die gemäß S-1665/20024 beschlossene Bezahlkarte ist zwar in den ersten sechs Monaten mit einer Bargeldgrenze von 50 Euro pro Person einer Bedarfsgemeinschaft pro Monat ausgestattet. In diesem Zeitraum leben die meisten Personen ohnehin in Aufnahmeeinrichtungen, in welcher die grundlegende Versorgung der Betroffenen u.a. durch Vollverpflegung gewährleistet wird.

Zu 2. c): Im länderübergreifenden Arbeitskreis wurde eine auf Datenschutz spezialisierte Kanzlei damit beauftragt, die Einführung der Bezahlkarte datenschutzrechtlich zu prüfen. Die Erkenntnisse dieser Prüfung gehen in eine Unter-Arbeitsgruppe des Arbeitskreises ein, welcher eine Datenschutzfolgeabschätzung für die Länder erarbeitet. In diesen Prozess wird auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder eingebunden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Beauftragten für Datenschutz der Länder koordiniert und einheitlich eingebunden sind, auch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Zu 2. d): Die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Fachverwaltung ist die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA). Entsprechend nimmt die zuständige Fachverwaltung auch an dem länderübergreifenden Arbeitskreis der 14 Bundesländer teil, die gemeinsam am Vergabeverfahren zur Einführung der Bezahlkarte teilgenommen haben. In diesem Rahmen findet ein fachlicher Austausch unter den zuständigen Ministerialverwaltungen statt. Ab Januar 2025 wird es eine eigene Koordinierungsstelle im Land Berlin zur Einführung der Bezahlkarte geben.

Der Landesbeirat für Partizipation und Integration beriet in seiner Sitzung vom 25.11.2024 zur Bezahlkarte und fasste den beiliegenden Beschluss (Anlage 1). Der Landesbeirat für Partizipation und Integration berät und unterstützt den Senat gem. § 17 I PartMigG in allen Fragen der Partizipation, der Integration und der gleichberechtigten Teilhabe von

Menschen mit Migrationsgeschichte. Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der Zivilgesellschaft und Migrant*innenselbstorganisationen.

Zu 2. e): Die Bezahlkarte wird für die Leistungsgewährung im Kontext der Neuaufnahme Asylsuchender eingeführt. Für diesen Personenkreis ist ausschließlich das LAF zuständig.

3. Inwiefern wurden vor der Entscheidung am 17.12.2024 vom Senat Geflüchtetenorganisationen, Beratungsorganisationen, Nichtregierungsorganisationen, Migrant*innenselbstorganisationen, Selbstvertretungen, Geflüchtete vor der Entscheidung einbezogen und konsolidiert?

- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Wenn ja, welche Organisationen wurden einbezogen und angehört, wann geschah dies und wie häufig und welche Inhalte wurden bei den Treffen besprochen und welche etwaigen Einwände wurden erhoben?
- c) Inwiefern wurden die von den Organisationen in den Gesprächen/Austauschformaten geäußerten Bedenken berücksichtigt? In welcher Regelung im Rahmen des Beschlusses zur Bezahlkarte wurde diese Prüfung und die etwaigen Bedenken berücksichtigt bzw. zu was hat die Berücksichtigung konkret geführt? Wie haben sich diese Organisationen dazu positioniert?
- d) Inwiefern wurden die von den Organisationen u.a. vom Berliner Flüchtlingsrat und dem Berliner Netzwerk für besonders Schutzbedürftige (BNS) (presse)öffentlich und durch Anschreiben an den Senat geäußerten Einwände im Hinblick auf eine soziale Diskriminierung, Stigmatisierung und Ausgrenzung berücksichtigt? Hat der Senat (insbesondere SenASGIVA und die Senatskanzlei) ein Schreiben/Hinweise von diesen Organisationen erhalten, wenn ja, mit welchem Inhalt und welche Bedenken wurden gegenüber dem Senat geäußert und haben die genannten Organisationen Antwortschreiben vom Senat erhalten, wenn ja, wann und von wem? Wenn nein, warum nicht? In welcher Regelung im Rahmen des Beschlusses zur Bezahlkarte wurden diese Bedenken berücksichtigt bzw. zu was hat die Berücksichtigung konkret geführt? Wie haben sich diese Organisationen dazu positioniert?

Zu 3. a) - d):

Werder seitens der SenASGIVA noch seitens der Senatskanzlei fanden Besprechungen mit den vorgenannten Organisationen statt.

Das an die für Soziales zuständige Senatorin gerichtete Anschreiben des Berliner Flüchtlingsrats vom 10.10.2024 erreichte die Senatskanzlei am 30.10.2024. In dem Schreiben werden Bedenken hinsichtlich der Kompatibilität der Einführung einer Bezahlkarte mit den Vorschriften des Landesantidiskriminierungsgesetzes geäußert. Das Schreiben wurde von der Senatskanzlei nicht beantwortet, da es an die für Soziales zuständige Senatorin adressiert war und in der Mail an den Regierenden Bürgermeister lediglich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung gebeten wurde.

Bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der Einführung der Bezahlkarte werden die in dem Schreiben aufgeführten Aspekte berücksichtigt. U.a. wurde und wird die LADG-Ombudsstelle zu den Hinweisen konsultiert und um Prüfung gebeten, wie der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 19/20706 zu entnehmen war.

Die SenASGIVA haben ergänzend der offene Brief eines Bündnisses zivilgesellschaftlicher Organisationen, darunter der Flüchtlingsrat und das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS), und ein Schreiben der Mahnwachengruppe für Toleranz und ein friedliches Miteinander – gegen Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit der Evangelischen Kirche Spandau erreicht. Sie wurden aufmerksam zur Kenntnis genommen und entsprechend beantwortet.

Der offene Brief vom 28.02.2024 hat insbesondere einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gerügt, eine Entrechtung und Stigmatisierung durch die Bezahlkarte geltend gemacht und Befürchtungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen vorgetragen. Die SenASGIVA ist darauf mit Schreiben vom 11.03.2024 eingegangen und hat klargestellt, dass die Bezahlkarte möglichst wenig einschränkend ausgestaltet werden soll und von ihrem äußeren Erscheinungsbild her keinen Rückschluss darauf zulassen soll, dass es sich um eine Debit-Karte für einen bestimmten Personenkreis handelt.

Das Schreiben der Mahnwache für Toleranz vom 07.07.2024 hat sich gegen Unterstellungen gegen Geflüchtete und Einschränkungen ihrer Teilhabe durch die Bezahlkarte gewandt. Es ist mit Schreiben vom 19.08.2024 durch die SenASGIVA beantwortet worden, wobei bestätigt wurde, dass sowohl hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes als auch des Zugangs zu Waren und Dienstleistungen eine möglichst stigmatisierungsfreie Ausgestaltung angestrebt wird.

Zudem werden, wie bereits unter Frage 2. a) erläutert, alle Einführungsbedingungen sechs Monate nach der Einführung unter Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände evaluiert.

4. Wie stellen sich der Verwaltungsaufwand und die zusätzlichen Gesamtkosten für eine Umstellung auf Auszahlung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über eine Bezahlkarte dar?

- a) In der Senatsantwort auf die Anfrage der Frageverfasserin auf Drucksache 19/19677 gibt der Senat an, dass „absehbar zusätzliche personelle Bedarfe für die Implementierung in den einbezogenen Behörden anfallen und voraussichtlich auch Kosten für die Schaffung von Schnittstellen zu bestehenden Verfahren entstehen, die ohne Kenntnis der Eigenschaften des ausgewählten Produkts nicht beziffert werden können“. Nach dem Beschluss vom 17.12.2024 und Kenntnis über die Ausgestaltung der Bezahlkarte welche zusätzlichen personellen Bedarfe für die Implementierung in den einbezogenen Behörden fallen an und welche Kosten entstehen für die Schaffung von Schnittstellen zu bestehenden Verfahren?

- b) Welche zusätzlichen Sachkosten und sonstigen Kosten werden entstehen (bitte einzelne Kostenpositionen auflisten)?
- c) Im Rahmen welches Haushaltstitels im beschlossenen (Nachtrags-)Haushalt werden diese zusätzlichen Kosten finanziert?
- d) Welche Maßnahmen will der Senat ergreifen, um die Überlastung des LAF zu minimieren?
- e) Wie werden die mit der Einführung und Umsetzung der neuen Vorgaben und Einführung der Bezahlkarte nun befassten oder zu befassenden Bezirke und Sozialämter bei der Ausgestaltung und dem weiteren Einführungsprozess einbezogen? Welche Kosten werden den Bezirken entstehen und auf welche Weise werden diese durch den Senat ausgeglichen? Bestehen in den befassten bezirklichen Ämtern überhaupt die entsprechenden technischen Voraussetzungen?

Zu 4. a) - e): Erfolgskritisch für die Einführung ist die Bereitstellung von ausreichenden Mitteln zur Einführung und Implementierung.

Bis zur Schaffung einer Schnittstelle zwischen dem Bezahlkarten-Portal und dem Fachverfahren der Leistungsgewährung wird von Personalmehrbedarfen für das LAF ausgegangen. Notwendig ist ein Anschluss des Portals der Bezahlkarte an das Fachverfahren zur Zahlbarmachung von Sozialleistungen. Diese Schnittstelle muss zunächst technisch beschrieben und dann ausgeschrieben und vergeben werden. Genaue Kosten hierfür können erst nach Zuschlagserteilung beziffert werden; anzunehmen ist ein mittlerer fünfstelliger Betrag. Die digitale Implementierung wird ohne zusätzliches Personal durch Änderung der internen Priorisierung von Vorhaben erfolgen.

Potenzielle Mehrbedarfe im LAF sind bisher nicht bezifferbar und die Auswirkungen auf Prozesse und Personal müssen in Vorbereitung auf den landesseitigen Abruf geprüft und dargestellt werden. Um weitere personelle und prozessuale Überlastungen des LAF zu vermeiden, wird die Schaffung der Einführungsvoraussetzungen und der Einführungszeitpunkt eng mit dem LAF abgestimmt.

Neben der o.g. landesseitigen Koordinierungsstelle im Land Berlin wird ebenfalls ab Anfang 2025 eine länderübergreifende Geschäftsstelle im Land Hamburg eingerichtet, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung und Koordination der Bezahlkarte für die Länder übernehmen wird (z. B. länderübergreifende Fragen des Vertragsmanagements und Controllings sowie Anforderungsmanagement) und damit die Bundesländer etwa in der Kommunikation mit dem Anbieter entlasten.

Eine aktuelle Kostenkalkulation für einen Abruf der Dienstleistung sowie Kosten auf Basis der Einführungsparameter geht von folgenden zusätzlichen Ausgaben für Sachkosten aus:

- Kosten aus dem Rahmenvertrag mit dem Dienstleister:

- Sicherstellung Betrieb
- Schulungen für Mitarbeitende
- Anbindung Fachverfahren Leistungsgewährung (dienstleisterseitig)
- Dienstleistungen zur Anpassung des Systems (Berlin-PC)
- Roll-Out-Package (Lieferung Karten, Erstellung Mitarbeitenden-Accounts)
- Evtl. Bereitstellung weiterer Sprachen
- Anteil an der länderübergreifenden Geschäftsstelle
- Kosten für die Berliner Koordinierungsstelle für die Bezahlkarte
- Anteil an rechtlicher Beratung und anderen Beratungsdienstleistungen durch externe Dienstleister
- Kosten für die Evaluation.

Erfahrungswerte in Bezug auf einzelne Kostenbestandteile der Bezahlkarte werden erst mit der Nutzung der Bezahlkarte möglich sein. Im Rahmen der Evaluation der Einführungsbedingungen werden auch mögliche personelle Bedarfe im LAF dargestellt.

Da der Senatsbeschluss zur Einführung der Bezahlkarte erst am 17.12.2024 erfolgt ist, konnte noch keine Haushaltsvorsorge getroffen werden.

Ausgabewirksame Verpflichtungen aufgrund des Leistungsabrufs sowie der prozess- und verfahrenssicheren Implementierung der Bezahlkarte sind laut den jeweiligen Senatsbeschlüssen zum Beitritt zum Vergabeverfahren sowie zur Einführung der Bezahlkarte aus dem Einzelplan 11 oder erforderlichenfalls aus zentralen Verstärkungsmitteln für landesweite Aufgaben im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung zu decken. Eine aktuelle Kostenkalkulation für einen Abruf der Dienstleistung sowie Kosten auf Basis der o. g. Einführungsmaßgaben geht von Ausgaben in Höhe von rund 3 Mio. EURO in 2025 und 2026 (Kosten aus dem Rahmenvertrag sowie Anteil an der länderübergreifenden Geschäftsstelle, Kosten für die Berliner Koordinierungsstelle und Kosten für die Evaluation, rechtliche Beratung und andere Beratungsdienstleistungen durch externe Dienstleister) sowie in Höhe von rund 2 Mio. EURO in 2027 (Kosten aus dem Rahmenvertrag sowie Anteil an der länderübergreifenden Geschäftsstelle, Kosten für die Berliner Koordinierungsstelle und Kosten für die Evaluation, rechtliche Beratung und andere Beratungsdienstleistungen durch externe Dienstleister) aus.

Die Bezahlkarte wird, wie bereits unter 2. e) erläutert, für die Leistungsgewährung im Kontext der Aufnahme Asylsuchender eingeführt. Für diesen Personenkreis ist ausschließlich das LAF zuständig. Daher fallen auch nur hier beziehungsweise im Einzelplan 11 Kosten an.

Berlin, den 3. Januar 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Beschluss des Landesbeirats für Partizipation vom 25.11.2024

Der Landesbeirat für Partizipation hat beschlossen:

Keine Bezahlkarte für Berlin!!

Der Regierende Bürgermeister von Berlin und der Berliner Senat werden aufgefordert,

1. die Pläne zur Einführung einer Bezahlkarte zur Auszahlung von sozialen Leistungen im Land Berlin nach dem in § 2 Abs. 2 AsylbLG vorgesehenen Modell umgehend zu stoppen,
2. eine Bundesratsinitiative zur Änderung von § 2 Abs. 2 AsylbLG zu starten, um die Möglichkeit der Bereitstellung von Leistungen nach AsylbLG in Form einer Bezahlkarte abzuschaffen und
3. sich bundesweit für eine menschenwürdige Umsetzung der Bereitstellung von sozialen Leistungen, insbesondere nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, im Bundesrat sowie in der Ministerpräsidentenkonferenz einzusetzen.

Begründung

Mit Änderung von § 2 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 08. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 152) wurde die Möglichkeit eingeführt, Sozialleistungen auch mit Hilfe einer Bezahlkarte bereitzustellen. Dabei obliegt es den Bundesländern darüber zu entscheiden, ob sie von der Regelung im jeweiligen Bundesland Gebrauch machen.

Die Einführung der Bezahlkarte (für Geflüchtete) zur Auszahlung von sozialen Leistungen verletzt die Gebote der Menschenwürde und Selbstbestimmung nach Art. 1 und Art. 2 des Deutschen Grundgesetzes (GG.), da sie zu einer Ungleichbehandlung von Asylsuchenden führt, Nutzende leicht erkannt, stigmatisiert und diskriminiert werden können und ihnen das Recht genommen wird, frei zu entscheiden, wo sie einkaufen wollen und bspw. wie viele Lebensmittel sie je Einkauf erwerben möchten (größere Einkäufe werden teilweise unmöglich). Die Bezahlkarte verstößt durch die mittelbare Diskriminierung ggü. Menschen nicht deutscher Abstammung und ethnischer Herkunft gegen Art. 1 des von Deutschland am 16. Mai 1969 ratifizierten Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD), gegen Art. 21 der EU-Grundrechtecharta, sowie gegen EU-Richtlinie 2000/43/EG (Antirassismusrichtlinie). Auch steht die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete zur stärkeren Kontrolle und Einschränkung der

Zugänglichkeit zu Sozialleistungen im Widerspruch zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR; von Deutschland am 17. Dezember 1973 ratifiziert), zu Art. 79 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland (AGG) sowie 24. Oktober 2024 Seite 1 zum Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) und zum Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG). Pilotprojekte in verschiedenen Bundesländern haben gezeigt, dass die Bezahlkarte sich sehr negativ auf Geflüchtete auswirken kann und gleiche, wenn nicht sogar höhere Kosten für den Verwaltungsaufwand verursacht werden. Dies steht im Widerspruch zu den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den Landeshaushaltsordnungen (LHO) der Bundesländer. Im Rahmen von § 2 LADG und § 5 PartMigG hat der Berliner Senat die Pflicht, als einziges deutsches Bundesland mit einem Landesantidiskriminierungsgesetz und der Aufgabe der Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe und der Beseitigung von strukturellen Benachteiligungen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die Einführung der Bezahlkarte als Format der Bereitstellung von Sozialleistungen auf Grundlage von § 2 Abs. 2 AsylbLG umgehend im Land Berlin zu stoppen.